

Ausstellerreglement

Dieses Reglement regelt das Rechtsverhältnis zwischen Ausstellern und dem Verein Herisauer Gewerbeschau (nachfolgend HEMA genannt) im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Gewerbeausstellung

1 Zulassung

1.1 Zugelassen werden Einzel- und Kollektiv-Aussteller, deren Ausstellungsprogramm in den Rahmen der Veranstaltung passt. Die HEMA entscheidet nach Prüfung der eingegangenen Anmeldungen alleine und endgültig über die Zulassung der Firma und Ausstellungs-Objekten.

1.2 Zulassungsgesuche können ohne Begründung verweigert werden.

1.3 Es werden keine Ansprüche anerkannt, die Aussteller oder Drittpersonen aus der Zulassung oder Abweisung von Firmen oder Aussteller-Objekten erheben.

1.4 Grundsätzlich ist eine Mitgliedschaft des Ausstellers im Gewerbeverein Herisau Bedingung. Über Ausnahmen entscheidet die HEMA.

2 Anmeldung

2.1 Die HEMA vermietet für die Dauer der jeweiligen Ausstellung Flächen für Verkaufs- und Informationsstände. Die Anmeldung hat mit offiziellem Formular innert der festgesetzten Anmeldefrist zu erfolgen.

2.2 Zur formellen Bestätigung des Vertrages wird von der HEMA ein unterzeichnetes Vertragsexemplar der Ausstellerfirma zugestellt. Erst die Zustellung des Vertrages durch die HEMA begründet dessen Annahme.

2.3 Die Aufnahme von Mitausstellern (Untermietern), wie die teilweise oder gänzliche Abtretung von Standflächen an einen weiteren Aussteller, bedarf der schriftlichen Zustimmung der HEMA. Die Mitaussteller haben dafür einen separaten Ausstellervertrag abzuschliessen und eine Gebühr zu entrichten.

2.4 Als Mitaussteller gelten auch Firmentafeln von anderen Betrieben.

3 Zeitpunkt, Dauer, Öffnungszeiten

3.1 Der Zeitpunkt, die Dauer und die Öffnungszeiten der Ausstellung werden durch die HEMA festgelegt und veröffentlicht.

3.2 Die Aussteller sind eine Stunde vor der täglichen Messeöffnung und abends bis eine halbe Stunde nach Schliessung der Ausstellung berechtigt, sich bei ihren Ständen aufzuhalten.

3.3 Die Warenlieferung kann täglich eine Stunde vor Öffnung der Ausstellung erfolgen.

4 Platzzuteilung

4.1 Die Zuteilung der Stände wird allein und endgültig durch die HEMA vorgenommen.

4.2 Die HEMA haftet nicht für irgendwelche Folgen, die sich für den Aussteller aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugewiesenen Standes ergeben könnten.

4.3 HEMA ist bestrebt, die auf dem Anmeldeformular gewünschte Fläche zuzuteilen. Sie ist jedoch berechtigt, aus Platzierungsgründen eine angemessene Mehr- oder Minderzuteilung von bis zu 10% der Standflächen vorzunehmen.

5 Ausstellervertrag

5.1 Sobald die HEMA die Anmeldung berücksichtigt hat, bestätigt sie die Zulassung und die Platzzuteilung mit dem gegengezeichneten Vertragsformular. Der Aussteller übernimmt damit die mit der Anmeldung eingegangene Verpflichtung, alle Vorschriften der Ausstellung anzuerkennen und einzuhalten. Andere als die im Vertrag festgelegten Abmachungen sind ungültig. Mit der Anmeldung bestätigt der Aussteller, das Reglement erhalten zu haben.

5.2 Nicht aufgeführte oder nicht genehmigte Artikel dürfen nicht ausgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung kann der Stand durch die HEMA geschlossen werden. Die Standmiete wird nicht zurückerstattet.

5.3 Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Platzierung sind innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung der

HEMA schriftlich einzureichen. Der endgültige Entscheid ist jedoch der HEMA vorbehalten.

5.4 Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen, können von der HEMA mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. In diesem Falle verfällt die Standmiete zugunsten der HEMA.

5.5 Der Ausstellervertrag ist jährlich neu abzuschliessen. Die ein- oder mehrmalige Zulassung begründet keinen Anspruch auf Zulassungen und gleiche Platzzuteilungen für Ausstellungen der folgenden Jahren.

6 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Fälligkeiten

6.1 Eine Teilrechnung über 50% der aktuellen Verpflichtung gemäss Ausstellervertrag wird dem Aussteller mit dem Vertrag zugestellt. Diese Teilrechnung ist, ohne jeglichen Abzug, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung einzuzahlen.

6.2 Eine zweite Teilrechnung über 50% werden dem Aussteller vor der Messe in Rechnung gestellt, diese ist innert 10 Tagen ab Fakturadatum zu begleichen.

6.3 Zahlungskonditionen:

1. Teilrechnung : innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung

2. Teilrechnung : innert 10 Tagen nach Rechnungsstellung

Alle Fälligkeitstage sind Verfalltage.

Skonti dürfen keine Abgezogen werden. Nach Fälligkeit wird 7 % Verzugszins berechnet.

6.5 Die Kosten für nachträglich abbestellte Einrichtungen und Anschlüsse werden, falls diese schon erstellt worden sind, dem Aussteller in Rechnung gestellt und sind von diesem voll zu bezahlen.

6.6 Über Stände, für welche bis 30 Tagen vor Messebeginn nicht vollständig bezahlt sind, kann die HEMA unter schriftlicher Fristansetzung von 8 Tagen anderweitig verfügen.

6.7. Bei einer Abmeldung nach Gültigkeit des Vertrages ist die Teilrechnung gemäss Ziffer 6.1 in jedem Fall geschuldet und verfällt zu Gunsten der HEMA. Bei Abmeldung weniger als 2 Monate vor Ausstellungsbeginn ist die gesamte Verpflichtung gemäss Ausstellervertrag geschuldet. Massgebend für das Datum ist das Eintreffen der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der HEMA (die Stellung eines Ersatzausstellers ist nach Rücksprache und Genehmigung der HEMA unter Leistung eines Unkostenbeitrages von Fr. 500.- möglich).

6.8 Forderungen gegen die HEMA müssen innert 3 Monaten nach Messeschluss geltend gemacht werden. Ansonsten erlöschen sie.

6.9 Der fristgerechte Ausgleich beider Teilrechnungen berechtigt erst zur Messeteilnahme.

7 Standbetrieb

7.1 Die Aussteller sind verpflichtet während der ganzen Öffnungszeiten ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient zu halten.

7.2 Musikdarbietungen, Vorführungen, Lautsprecherdurchsagen usw. müssen mit der HEMA vereinbart werden. Es ist dabei auch auf das Interesse anderer Aussteller Rücksicht zu nehmen.

8 Abänderung des Ausstellungssortimentes

8.1 Die HEMA geht davon aus, dass der Aussteller Produkte und die Dienstleistungen aus dem Bereich seiner Branche präsentiert. Sollte dies nicht der Fall sein ist die HEMA bei Vertragsabgabe zu informieren.

8.2 Bei Nichteinhalten des normalen Sortimentes kann die HEMA die Entfernung des Ausstellungsgutes anordnen.

9 Verkauf, Preisanschrift und Verkaufsansätze

9.1 Der Verkauf von Waren und Dienstleistungen zu branchenüblichen Konditionen ist während den Messetagen gestattet. Ausgeschlossen in dieser Klausel sind die unter Punkt 9.5 und 9.6 erwähnten Vereinbarungen. Die erforderlichen Bewilligungen werden durch die HEMA eingeholt. Die Aussteller sind in der Gestaltung ihrer Preispolitik unter Vorbehalt der nachgenannten Ziffer 9.2 - 9.4 grundsätzlich frei.

9.2 Die Aussteller haben sich an die Regeln des laudern Wettbewerbes zu halten. Insbesondere haben sie sich jeglicher Mittel zu enthalten, die gegen Treu und Glauben verstossen.

9.3 Die Aussteller haben ihre Ausstellungsgüter mit klaren und gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise pro Verkaufseinheit in Schweizer Franken zu versehen (inkl. MwSt und allfälligen weiteren Angaben).

9.4 Die HEMA kann bei Missachtung der Vorschriften gemäss Ziffer 9.2 - 9.4 die Zulassung eines Ausstellers verweigern oder gestützt auf Ziffer 24 dieser Teilnahmebedingung Massnahmen bis zum Ausschluss eines Ausstellers während der Messedauer ergreifen.

9.5 Die HEMA behält sich das Recht vor, Gratisdegustationen einzuschränken oder eine Degustationspauschale in Rechnung zu stellen.

9.6 Der Verkauf zur direkten Konsumation von Esswaren und Getränken vor Ort ist nur an den dafür vorgesehen Plätzen und nach Abschluss des entsprechenden Ausstellervertrages erlaubt.

10 Behördliche Bewilligung und rechtlich verbindliche Vorschriften

10.1 Die Aussteller werden auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, des Kantons Appenzell Ausserrhoden und der Standort-Gemeinde verwiesen.

10.2 Die rechtsverbindlichen Vorschriften bezüglich Installations- und Konzessionsbestimmung, SEV-Prüfzeichen usw. haben auch Gültigkeit für alle Aussteller.

11 Technische und feuerpolizeiliche Sicherheitsmassnahmen

11.1 Die Elektroapparate und Installationen der Aussteller müssen einwandfrei funktionieren. Bei Störung der Fehlerstromschutzschalter kann die HEMA die Entfernung der betreffenden Apparate verlangen.

11.2 Die Lagerung und Aufbewahrung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie z.B. Benzin, Benzol, Azeton, Petrol, Spirit, Propan, Butangas usw. ist verboten. Am Messestand benötigte Gasflaschen müssen kippsicher gestellt und befestigt werden.

11.3 Kochherde und Feuerungen, Installationen für Gas, Wasser und Elektrizität müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

11.4 Feuergefährliche oder leicht brennbare Dekorationen sind verboten. Es ist verboten, Reklame-, Spiel-, und Unterhaltungsballons, die mit brennbaren oder giftigen Gasen gefüllt sind, in die Ausstellungsräume mitzubringen oder in diesen solche Ballons aufzufüllen, zu verkaufen oder abzugeben.

11.5 Feuermelder, Wandhydranten, Handfeuerlöschapparate und ähnliche Einrichtungen dürfen weder ganz noch teilweise mit Dekorationen, Wänden und Ausstellungsgut verbaut oder verstellt werden. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernisse in Betrieb gesetzt werden können.

11.6 Die Notausgänge, Gänge, Durchgänge, Türen usw. dürfen nicht eingeengt oder mit irgendwelchen Gegenständen verstellt werden. Alle Einfahrten sind auf Ihrer ganzen Breite freizuhalten.

12 Giftgesetz

12.1 Aufgrund des Bundesgesetzes über Verkehr mit Giften sind bestimmte Arten von Präparaten, welche infolge ihrer Zusammensetzung dem Giftgesetz unterliegen, an offenen Verkaufsstellen usw. verboten.

12.2 Es dürfen nur nach dem Giftgesetz erlaubte Waren verkauft werden. Der Aussteller ist für das Einholen der erforderlichen Bewilligungen verantwortlich.

13 SUISA (Schweiz Gesellschaft der Urheber und Verleger)

13.1 Aufgrund der bestehenden Staatsverträge und der schweizerischen Bestimmungen über das Urheberrecht ist die SUISA berechtigt, die nachstehend genannte Inanspruchnahme von Urheberrechten von einer gebührenpflichtigen Bewilligung abhängig zu machen.

13.2 Die Vermittlung von Musik in den Ausstellungsräumen, sei es durch Musiker oder Sänger, durch CDs, Schallplatten oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm-, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.) ist bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Ausstellung anzumelden.

13.3 Die HEMA anerkennt keine Drittansprüche, welche infolge der Nichtbeachtung der SUISA-Vorschriften erhoben werden.

14 Haftungsausschluss der Veranstalterin

14.1 Die Veranstalterin ist für ihre gesetzliche Haftung versichert. Sie übernimmt jedoch keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen. Jegliche Haftung für

Schäden und Abhandenkommen wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

14.2 Den Ausstellern wird empfohlen, ihr Standpersonal auf die Sorgfalts- und Obhutspflicht aufmerksam zu machen. Ferner sind Vorkehrungen gegen jedes Abhandenkommen von Messegütern zu treffen.

14.3 Durch die Bewachungs-Massnahmen der Veranstalterin erfährt der Haftungsausschluss keine Einschränkungen.

15 Versicherungen

15.1 Die HEMA schliesst für ihren Bereich eine Haftpflichtversicherung für Ansprüche Dritter ab. Diese Versicherung deckt Haftpflichtansprüche gegenüber Ausstellern und Personal nicht ab. Die Aussteller sind für ihre Versicherungsdeckung selbst verantwortlich. Anlieferung, Rücktransport und Präsentieren der Ausstellungsgüter erfolgt auf eigene Gefahr, die HEMA lehnt jede Haftung ab.

15.2 Jeder Aussteller hat für Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragten Dritte, gleich aus welchem Grunde, an anderen Ständen, am Eigentum der Ausstellung oder am Leben und Besitz Dritter verursacht, aufzukommen.

15.3 Für die Folgen der gesetzlichen gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

16 Ausbau der Stände

16.1 In den Standmieten enthaltene Leistungen sind im Ausstellervertrag aufgeführt.

16.4 Montage und Demontage des eigenen Standes auf dem durch die HEMA vorgesehenen Standort sowie Einrichten und Ausstatten dieser, ist Sache der Aussteller. Die HEMA ist jedoch berechtigt, besondere Vorschriften für eine einheitliche Gestaltung zu erlassen.

16.5 Die HEMA ist berechtigt, die Entfernung von Standeinrichtungen, die den allgemeinen und besonderen Vorschriften nicht entsprechen, zu verlangen oder nötigenfalls auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen.

17 Planung und Gestaltung der Stände

17.1 Die Gestaltung der Stände ist Sache der Aussteller und geht zu deren Lasten. Die Aussteller sind verpflichtet, der HEMA auf Verlangen einen Entwurf oder ein Modell im Massstab über die Standdekorationen und Bauten vorzulegen. Für die Gestaltung der Stände steht die HEMA den Ausstellern beratend zur Verfügung. Ist die Standgestaltung unschön, unsorgfältig oder aufdringlich, so kann die HEMA verlangen, dass die von ihr gerügten Mängel sofort beseitigt werden. Die Standgrössen können bedingt durch das Rastermass der Wände +/- 5 cm differieren.

17.2 Die HEMA ist eine Zeltmesse. Aufgrund der Untergrundbeschaffenheit (Wiese/Kies) ist es möglich, dass die (Holz)-Böden Gefälle aufweisen und nicht durchgehend im Blei verlegt sind. Unebene Böden begründen keine Ansprüche von Ausstellern.

18 Einrichten

18.1 Das Einrichten des Standes hat so zu geschehen, dass der gesamte Ausstellungsaufbau nicht gestört wird. Die Aussteller haben sich bei der Standeinrichtung an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Falls eine längere Aufbauzeit benötigt wird, hat der Aussteller bei der HEMA eine Bewilligung einzuholen.

18.2 Voraussetzung für das Einrichten der Stände ist die Begleichung beider Teilrechnungen.

18.3 Der Zeitpunkt des Bezuges wird den Ausstellern durch die HEMA schriftlich mitgeteilt. Grundsätzlich kann 3 Tage vor der Eröffnung der Ausstellung mit dem Einrichten der Stände begonnen werden.

18.4 Die Stände müssen bis zum von der HEMA mitgeteilten Termin eingerichtet sein. Über Stände, die 24 Stunden vor Eröffnung der Ausstellung noch nicht bezogen sind, kann die HEMA unverzüglich frei verfügen, unter voller Wahrung ihres Anspruches auf die ganze Vertragssumme. Diese Vertragssumme ist auch dann geschuldet, wenn der Aussteller aus irgendeinem verschuldeten oder unverschuldeten Grunde an der Ausstellung nicht teilnehmen kann.

18.5 Der Transport der Waren nach und aus den Ausstellungshallen ist während der Öffnungszeiten untersagt. Es dürfen lediglich während der unter Ziffer 3.3 (Zutritt für

Aussteller, Warenlieferung) aufgeführten Zeiten Waren eingeführt respektive ausgeführt werden.

18.6 Allfällige Instandstellungskosten für Podeste gehen zulasten des Ausstellers.

18.7 Der Aussteller ist verpflichtet, auf der Anmeldung allfälliges Schwergut (über 200 kg/m²) besonders zu vermerken.

18.8 Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für jede Beschädigung des Bodens. Er ist im eigenen Interesse gehalten, der HEMA den Standort seines Schwergutes auf seinem Standplatz mittels eines Masseplanes bekannt zu geben, damit die notwendigen Unterkonstruktionen und Zuteilungen rechtzeitig und in der erforderlichen Grösse zu Lasten des Ausstellers vorverlegt werden können. Der Aussteller haftet ebenfalls für Verunreinigungen und Beschädigung durch auslaufendes Öl, Fett und dergleichen oder für Beschädigung aller Art.

18.9 Die Ausstellungswände sind Eigentum der Ausstellung und müssen sorgfältig behandelt werden.

18.10 Ausstellungsgüter, Aufbauten und Dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2.50 m überragen, sind nur erlaubt, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung mit der HEMA getroffen wurde. Solche Aufbauten, Firmentafeln, Signete, Dekorationen und dergleichen werden speziell berechnet.

Über die entsprechenden Kosten wird erst nach Einsicht in die Pläne oder Modelle entschieden. Buchstaben, Schrifttafeln oder ausgesägte Dekorationsteile, die an die Wände genagelt werden, dürfen auf keinen Fall die Wandhöhe überragen und überschneiden, so dass die Rückseite von einem im Rücken liegenden Stand sichtbar ist.

18.11 Es ist ohne Einwilligung der HEMA verboten, irgendwelche Dekorations- und Standelemente im Laufgang stehen zu lassen. Das Befestigen von Standelementen oder Dekormaterial an der Zeltkonstruktion (Dach) ist aus statischen Gründen verboten.

18.12 Den Ausstellern wird empfohlen, für die Firmenbezeichnung und übrigen Anschriften möglichst stilreine, saubere und gut leserliche Schrift zu verwenden.

18.13 Sämtliche Installationen für Licht, Kraft, Telefon, Wasser, Abläufe, Gas etc. müssen vorgängig (Ausstellervertrag) bestellt werden. Sämtliche Standanschlüsse für Licht, Kraft und Wasser dürfen nur durch die Ausstellungs-Installationsfirmen vorgenommen werden. Die Verrechnung an die Aussteller geschieht durch die HEMA.

18.14 Es steht dem Aussteller frei, die Wände selbst mit nicht feuergefährlichen Materialien abzudecken. Nach Schluss der Ausstellung müssen diese Wandüberzüge entfernt werden. Heftklammern, Nägel und Schrauben sind vom Aussteller zu entfernen oder werden als Extraleistung in Rechnung gestellt.

19 Bestellung technischer Anschlüsse, zusätzliche Standeinrichtungen und Extras

19.1 Die Bestellung der technischen Anschlüsse hat auf dem den Ausstellern zugestellten Formular, auf welchem die gültigen Anschlussgebühren aufgeführt sind, zu erfolgen.

19.2 Trenn- und Rückwände, Bodenbeläge, allfällige gewünschte Podeste sowie weitere Standeinrichtungen werden den Ausstellern separat in Rechnung gestellt.

19.3 Die HEMA ist bestrebt, den Gegebenheiten angepasste Parkplätze für die Aussteller zur Verfügung zu stellen.

Abgegrenzte Aussteller-Parkplätze in direkter Umgebung zum Messezelt sind nur mittels spezieller Zufahrtsvignette zugänglich. Pro Aussteller wird von der HEMA 1 Parkplatz kostenlos zur Verfügung gestellt, weitere Parkplätze für Aussteller können (begrenzte Anzahl Parkplätze, es besteht kein Anspruch!) gegen eine Gebühr bei der HEMA bestellt werden.

20 Schliessung von Ständen

20.1 Die HEMA ist berechtigt, ärgerniserregende, schlecht oder jahrmarktmässig gestaltete Stände, die das Gesamtbild der Ausstellung verunstalten, zu schliessen.

21 Reinigung

21.1 Die allgemeine Reinigung der Gänge, Toiletten usw. wird vom Messe-Reinigungsdienst besorgt.

21.2 Die tägliche Standreinigung ist Sache des Ausstellers. Die Abfallentsorgung hat durch den Aussteller selber direkt in die auf dem Gelände stehende Mulde zu erfolgen.

22 Ausräumen der Stände

22.1 Das Ausräumen der Stände ist Sache der Aussteller. Der Abtransport hat gemäss Abbauplan zu erfolgen. Mit dem Ausräumen darf am Schlusstag nicht vor Ausstellungsschluss begonnen werden.

22.2 Vermehrte Aufmerksamkeit bei Ausstellungsschluss und beim Räumen der Stände ist zu empfehlen, da während dieser Zeit eine besondere Verlustgefahr (Diebstahl) besteht.

23 Vertrags Rücktritt

23.1 Aussteller, die sich verbindlich angemeldet haben, können aus dem Vertragsverhältnis nur unter Einhaltung von Art. 6 entlassen werden.

24 Massnahmen der HEMA für einen geordneten Betrieb

24.1 Die HEMA übt auf dem gesamten Areal der Ausstellung für die Aufbau-, Lauf- und Abbauphase der jeweiligen Ausstellung das Hausrecht aus. Die HEMA ist berechtigt, Weisungen an die Angestellten, Beauftragten oder Aussteller zu erteilen.

24.2 Die HEMA ist berechtigt, jede geeignet erscheinende Massnahme für einen geordneten Ausstellungsbetrieb zu treffen. Zur Einhaltung ihrer Vorschriften kann sie das Notwendige auf Kosten und Risiko der säumigen Aussteller durchführen lassen oder nach fruchtloser Ermahnung den Stand ohne Kostenfolgen schliessen. Dem Fehlbaren steht keinerlei Anspruch auf Rückzahlung von Standmiete, Extras, Gebühren etc. oder gar Schadenersatz zu.

25 Höhere Gewalt

25.1 Die HEMA ist bei Vorliegen von nicht durch sie verschuldeten, zwingenden Gründen berechtigt, die Ausstellung abzusagen, zu verschieben, zu kürzen oder zu verlängern.

25.2 Sofern unvorhergesehene, politische, wirtschaftliche oder kriegerische Ereignisse oder eine Betriebsunterbrechung als Folge von Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen und dergleichen die Durchführung der Ausstellung verunmöglichen oder erschweren, erwächst dadurch den Ausstellern kein Anrecht auf Schadenersatz.

25.3 Sollte die Ausstellung aus Gründen wie politischer, wirtschaftlicher oder kriegerischer Ereignisse nicht stattfinden können, bleiben die Stand- und Platzmieten der Messe verfallen.

25.4 Den Ausstellern wird empfohlen, für die Abdeckung der eigenen Verluste durch Feuer-, Elementar-, Wasserschäden, Seuchen und dergleichen eine Betriebs-Unterbrechungsversicherung abzuschliessen.

26 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

26.1 Mit seiner Unterschrift auf dem Vertrag anerkennt der Aussteller für sich und seinen Angestellten oder Beauftragten das Ausstellungsreglement sowie allfällige besondere Vereinbarungen als verbindlich und verpflichtet sich, die Vorschriften in allen Teilen einzuhalten.

27 Rechtswahl

27.1 Die vorliegende Vereinbarung sowie sämtlich darauf beruhende Rechtsanwendungen unterstehen dem schweizerischen Recht.

27.2 Die Parteien vereinbaren als **Gerichtsstandort Herisau**. Sie verzichten ausdrücklich auf die gesetzlichen und staatsvertraglichen Gerichtsstände.

28 Schlussbestimmung

28.1 Dieses Ausstellungsreglement wurde vom Vorstand des Vereins Herisauer Gewerbeschau beschlossen und tritt ab 17. September 2015 in Kraft.

28.2 Das genannte Ausstellungsreglement ersetzt alle früheren Ausstellungs-Reglemente.

28.3 Punkte die weder im Ausstellervertrag noch im Reglement geregelt sind, liegen im endgültigen und alleinigen Entscheid der HEMA.

Herisau, 17. September 2015

Verein Herisauer Gewerbeschau
c/o Wäspi Werbetechnik
Gossauerstrasse 93
9100 Herisau
info@hema-herisau.ch